

KONSORTIALVERTRAG^{1 2}

zwischen

Koehler Renewable Energy GmbH
Hauptstraße 2 - 4
77704 Oberkirch

- nachstehend "**KRE**" genannt -

und

Energie- und Wassergesellschaft mbH
Hermannsteiner Straße 1
35576 Wetzlar

- nachstehend "**enwag**" genannt -

- einzeln jeweils "**Partner**" oder gemeinsam die „**Partner**“ genannt -

¹ Anm. WS: Vertrag sollte notariell beurkundet werden.

² Anm. WS: Noch zu prüfen, ob der Vertrag der fusionskontrollrechtlichen Zusammenschlußkontrolle und damit einem Vollzugsverbot unterliegt.

Inhaltsverzeichnis³

Präambel	3
Teil A Vereinbarungen für die Startphase	3
§ 1 Gemeinsame Pflichten der Partner	3
§ 2 Pflichten der KRE.....	4
§ 3 Pflichten der enwag	4
§ 4 Rechte an den Ergebnissen der Projektierungsphase	4
§ 5 Kostentragung.....	5
§ 6 Die Betreibergesellschaft.....	5
§ 7 Vertragslaufzeit	5
Teil B Konsortialvertrag	7
Vorbemerkung	7
§ 1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	7
§ 2 Grundsätze der Betätigung, Ergebnisverwendung.....	7
§ 3 Organe der Betreibergesellschaft.....	8
§ 4 Finanzierung der Gesellschaft; Zielbeteiligungen	8
§ 5 Stromerzeugung und -vermarktung	9
§ 6 Dienstleistungen	10
§ 7 Anteilsübertragung	11
§ 8 Konfliktlösung.....	11
§ 9 Laufzeit, Kündigung	12
§ 10 Loyalitätsklausel.....	13
Teil C Allgemeine Bestimmungen	13
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	13
§ 2 Vertragspartner, Ansprechpartner.....	14

Präambel

1. Die KRE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Koehler Holding GmbH & Co. KG (nachstehend "**Koehler Holding**") mit Sitz in Oberkirch. Die Gesellschaftsanteile von 50,1 % der enwag liegen bei der Stadt Wetzlar.
2. Die Parteien planen auf dem Stadtgebiet der Stadt Wetzlar die Errichtung und den Betrieb von mehreren Windenergieanlagen ("**WEA**"). Dieser Windenergiepark soll sich nordwestlich an eigene Pachtflächen der KRE anschließen, so dass ein einheitlicher Windenergiepark auf Pachtflächen der KRE und der Stadt entstehen könnte. Die Stadt Wetzlar hat gegenüber der KRE eine gesonderte Absichtserklärung über die Projektierung ihrer Flächen und eine Pachtvertragsoption zu den stadteigenen Flächen abgegeben, die diesem Vertrag in Kopie beigelegt ist (**Anlage 1**). In der Projektierungsphase soll die wirtschaftliche und technische Machbarkeit sowie der Zuschnitt des Windenergieparks untersucht werden. Die KRE hat bereits einen Auftrag an einen Dienstleister zur Kartierung der vorgestellten Standorte erteilt und die in der beigelegten Anlage zusammengestellten Ergebnisse erzielt (**Anlage 2**). Der Überblick über den geplanten Standort des Windenergieparks ist in der Anlage beigelegt (**Anlage 3**). Die genaue Ausgestaltung des Windenergieparks wird zwischen den Parteien zum Abschluss der Projektierungsphase bei positivem Ausgang der Projektierung einvernehmlich festgelegt werden.
3. KRE plant, eine Projekt- und Betreibergesellschaft (im Folgenden „**Betreibergesellschaft**“ genannt) zu gründen, die die Rechte aus der Entwicklung des Vorhabens erhalten soll. Nach Gründung der Betreibergesellschaft planen die Partner, dass 49 % der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft von KRE durch separaten Kauf- und Abtretungsvertrag an enwag veräußert und übertragen werden sollen. Die Partner wollen ihre gemeinsamen Ziele sowie ihre Rechte und Pflichten mit dieser Vereinbarung regeln. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle zu beteiligenden Gremien seitens der jeweiligen Partner ihre Zustimmung zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrags erteilt haben.

Teil A Vereinbarungen für die Startphase

§ 1 Gemeinsame Pflichten der Partner

- 1.1 Die Partner haben gemeinsam die beigelegte Projektplanung für die zeitliche Planung der Projektierung mit Zwischenzielen entwickelt, zu denen beide Partner Beiträge nach ihren Möglichkeiten leisten werden. Die Partner sind zur Beauftragung zusätzlicher externer Beratung oder weiterem, in dieser Vereinbarung nicht geregelter Aufwand, nur nach gesonderter Vereinbarung verpflichtet.
- 1.2 Der Projektzeitplan ist in der Anlage beigelegt (**Anlage 4**). Den Partnern ist bekannt, dass der Projektzeitplan eine vorläufige Planannahme darstellt, die durch Ergebnisse

der laufenden Machbarkeitsstudie und/oder gesetzliche Änderungen möglicherweise angepasst werden muss.

- 1.3 Die Partner sind aufgrund dieses Teil A dieser Vereinbarung nicht zur Gründung einer Betreibergesellschaft, zur Veräußerung oder Erwerb von Geschäftsanteilen an der Betreibergesellschaft oder zur Errichtung des Windenergieparks verpflichtet.

§ 2 Pflichten der KRE

- 2.1 Die KRE übernimmt die Projektierung bis zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage und insbesondere auch die Ausarbeitung eines Genehmigungsantrages und das Betreiben des Genehmigungsverfahrens. Sie übernimmt die Federführung für sämtliche Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren. Nach einem positiven Abschluss der Genehmigungsphase übernimmt die KRE auch die Erstellung vergabefähiger Ausschreibungsunterlagen. Die Partner entscheiden gemeinsam über den Zuschnitt und den Umfang des hierfür eingesetzten Aufwandes und werden sich jederzeit um eine kostengünstige und effiziente Gestaltung und Beauftragung des erforderlichen Aufwandes bemühen.
- 2.2 Die KRE wird enwag beginnend mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in einem dreimonatigen Turnus jeweils zum Quartalsende über die durchgeführten Maßnahmen und die aufgelaufenen Kosten informieren. enwag ist berechtigt, die Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG über den allgemeinen Projektfortschritt zu informieren. Sollte die KRE von Tatsachen Kenntnis erlangen, die die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens in Frage stellen könnten, wird sie enwag unverzüglich informieren. Die Partner werden in diesem Fall das weitere Vorgehen beraten.

§ 3 Pflichten der enwag

- 3.1 enwag verpflichtet sich zur Mitwirkung und Unterstützung der allgemeinen Vorhabensplanung gemäß vorstehenden §§ 1 und 2.
- 3.2 Sie versichert, dass den Verpflichtungen der enwag nach dieser Vereinbarung keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wie z.B. Vergaberecht, Kommunal- oder Beihilferecht entgegenstehen oder durch Verpflichtungen dieser Vereinbarung ggf. verletzt werden würden. Sollten sich hieraus besondere Voraussetzungen bzw. Vorgaben für Rechte und Pflichten der Partner ergeben, wird enwag hierauf unverzüglich hinweisen. In diesem Fall werden die Partner über eine sachgerechte Anpassung betroffener Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bzw. der gesamten Vereinbarung verhandeln.

§ 4 Rechte an den Ergebnissen der Projektierungsphase

- 4.1 Die Ergebnisse aus der Projektierungsphase stehen der KRE zu. Die Ergebnisse der Projektierungsphase sind Geschäftsgeheimnisse der KRE, und es bestehen ggf. Urheberrechte Dritter. Die Projektierungsergebnisse der KRE bzw. von dieser beauftragter

Dritter wurden bzw. werden mit eigenüblicher Sorgfalt erstellt; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Projektierungsergebnisse übernimmt die KRE nicht. enwag wird den Schutz der Geschäftsgeheimnisse, insbesondere der hier in den Anlagen beigefügten Ergebnisse sicherstellen.

- 4.2 Bei oder nach Gründung der Betreibergesellschaft wird die KRE die vorgenannten Nutzungsrechte und Ergebnisse der Projektierungsphase in die Betreibergesellschaft zu deren ausschließlicher Nutzung unentgeltlich einbringen (Zuzahlung in das Eigenkapital im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

§ 5 Kostentragung

Während der Projektierung trägt die KRE die Projektierungskosten entsprechend den Verpflichtungen in § 2 bis zur Beteiligung der enwag an der Betreibergesellschaft. enwag wird ihren Beteiligungsanteil von der KRE zu einem noch festzulegenden Kaufpreis erwerben (Teil A § 1.3). Ab der Beteiligung der Partner in der Betreibergesellschaft tragen die Partner den Aufwand entsprechend ihrer Beteiligung. Die Einzelheiten zur Finanzierung der Betreibergesellschaft sind in Teil B § 4 geregelt.

§ 6 Die Betreibergesellschaft

- 6.1 KRE plant, eine Betreibergesellschaft zu gründen. Die Betreibergesellschaft soll Trägerin der Rechte und Pflichten aus der Projektierungsphase werden. Dementsprechend wird KRE das Projekt in die Betreibergesellschaft einbringen (Teil A § 4.2).
- 6.2 Es ist derzeit vorgesehen, dass KRE zu gegebener Zeit 49 % der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft an die enwag verkauft, ohne dass hierzu mit dieser Vereinbarung eine Verpflichtung begründet wird (Teil A § 1.3). Soweit es zu der vorgenannten Veräußerung an enwag kommt, werden KRE voraussichtlich zu 51% und enwag voraussichtlich zu 49 % an der Betreibergesellschaft beteiligt sein.
- 6.3 Im Zusammenhang mit dem möglichen Erwerb einer Beteiligung von enwag an der Betreibergesellschaft nach vorstehendem Teil A § 6.2 hat enwag dafür zu sorgen, dass die Betreibergesellschaft Partei eines Pachtvertrages nach näherer Maßgabe der Pachtvertragsoption im Hinblick auf die darin genannten städtischen Flächen wird.
- 6.4 Aufschiebend bedingt auf den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Betreibergesellschaft durch die enwag schließen die Partner den in Teil B dieser Urkunde enthaltenen Konsortialvertrag.

§ 7 Vertragslaufzeit

- 7.1 Der Teil A dieses Vertrages läuft ab seiner Unterzeichnung bis zum 31.12.2016. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Kündigung nicht bis Ende November des jeweiligen Jahres erklärt wird.

- 7.2 Die Parteien haben ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Monatsfrist zum Monatsende, (i) solange die erforderlichen Gremienzustimmungen nicht vorliegen, (ii) sich in der Projektierungsphase die Unwirtschaftlichkeit erweist, (iii) das Projekt unwirtschaftlich wird oder (iv) gesetzliche Änderungen die wirtschaftlichen Grundlagen des Projektes wesentlich nachteilig verändern. Wird eine erforderliche Gremienzustimmung verweigert und fällt damit die aufschiebende Bedingung gemäß Präambel (3) letzter Satz endgültig aus, endet dieser Vertrag automatisch.
- 7.3 Auf diese Vereinbarung sind ergänzend die §§ 705 BGB mit folgenden Abweichungen anwendbar: Diese Vorgründungsgesellschaft ist eine Innengesellschaft; eine Außenvertretung der Gesellschaft und die Bildung von Gesamthandsvermögen finden nicht statt. Eine Auseinandersetzung der Partner findet dementsprechend nicht statt.

Teil B Konsortialvertrag

Vorbemerkung

Dieser Teil B "Konsortialvertrag" regelt die Rechte und Pflichten der Partner in Bezug auf die Betreibergesellschaft, ab dem Zeitpunkt, in dem enwag an dieser beteiligt wird.

§ 1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- 1.1 Die Partner sind sich einig, dass die Betreibergesellschaft mit oder unverzüglich nach Wirksamwerden eines Anteilserwerbs durch enwag einen Gesellschaftsvertrag erhalten soll, der dem als **Anlage 5** beigefügten Entwurf entspricht.

§ 2 Grundsätze der Betätigung, Ergebnisverwendung

- 2.1 Unternehmensgegenstand der Betreibergesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Windenergieparks am Standort Wetzlar, Gemarkung Blasbach und der Gemarkung Hermannstein (der "**Windenergiepark**").
- 2.2 Die Partner sind bestrebt, den beigefügten Business-Plan (der "**Business Plan**", **Anlage 6**) umzusetzen. Den Parteien ist bekannt, dass der Business-Plan eine von der KRE erstellte grobe Planungsgröße darstellt, deren Grundlagen wie z.B. der zu erwartende Windertrag bisher teilweise nur abgeschätzt wurden oder Gegenstand von gesetzlichen Änderungen sind wie z.B. eine mögliche Einspeisevergütung und deren Höhe. Des Weiteren werden sich im Verlauf der Planungstätigkeit verschiedene Annahmen konkretisieren oder grundsätzlich ändern, was Auswirkungen auf den Business Plan haben kann. Die KRE schließt eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Business Planes aus.
- 2.3 Die Partner sind sich einig, dass die Betreibergesellschaft dabei die folgenden Ziele verfolgt:
 - Effiziente Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energien unter Nutzung von Windkraft und - soweit möglich - dessen lokale Vermarktung und Nutzung
 - Erwirtschaftung eines ausschüttungsfähigen Gewinns unter Beachtung der Renditeanforderungen der Partner
 - Angebot einer Bürgerbeteiligung mit einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft.
- 2.4 Bilanzgewinne werden grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an die Partner ausgeschüttet. Gewinnverwendungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 90 % der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen. Weiteres wird ggf. im Gesellschaftsvertrag geregelt.

§ 3 Organe der Betreibergesellschaft

- 3.1 Gemäß der gewählten Betreiberstruktur soll es zwei Organe der Betreibergesellschaft geben:
- (a) die Gesellschafterversammlung und
 - (b) die Geschäftsführung.
- 3.2 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vertreter des Gesellschafters Koehler Renewable Energy GmbH, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Person zum Vorsitzenden bestimmt.
- 3.3 Die Betreibergesellschaft hat grundsätzlich mindestens zwei Geschäftsführer, die auf Vorschlag von den Gesellschaftern bestellt werden.
- 3.4 Die Partner vereinbaren für das erste Geschäftsjahr, in dem die enwag an der Betreibergesellschaft beteiligt ist, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Freiburg, mit der Abschlussprüfung zu beauftragen. Sofern die Partner für die Folgejahre einen anderen Abschlussprüfer beauftragen wollen, ist hierüber ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags zu fassen.

§ 4 Finanzierung der Gesellschaft; Zielbeteiligungen

- 4.1 Der derzeit ermittelte Kapitalbedarf der Betreibergesellschaft für die Errichtung des Windenergieparks und einschließlich Betriebsmittel (*working capital*) ergibt sich aus dem anliegenden Business Plan und wird von der Betreibergesellschaft in der weiteren Projektentwicklung genauer ermittelt. Der voraussichtliche Kapitalbedarf beträgt 17 Millionen Euro (der "**Voraussichtliche Kapitalbedarf**").
- 4.2 Beteiligungsstruktur
- (a) Mit Beteiligung der enwag an der Betreibergesellschaft werden deren Geschäftsanteile voraussichtlich zu 51% von der KRE und zu 49% von der enwag gehalten.
 - (b) Die Partner sind bereits im Grundsatz darüber einig, dass der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (nachstehend "**Thüga**") nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung gegebenenfalls die Möglichkeit eingeräumt wird, Geschäftsanteile der Betreibergesellschaft käuflich zu erwerben. Für den Fall, dass es zu einer Beteiligung der Thüga kommt, wird derzeit folgendes Zielbeteiligungsverhältnis für diesen Zeitpunkt anvisiert: 40 % der Geschäftsanteile für die KRE, 30 % der Geschäftsanteile für enwag und 30 % der Geschäftsanteile für die Thüga, welche diese in entsprechender Höhe von der KRE und der enwag kauft.
 - (c) Die Partner sind sich ferner im Grundsatz darüber einig, dass nach der Inbetriebnahme des Windenergieparks voraussichtlich insgesamt 10 % der Ge-

schäftsanteile der Betreibergesellschaft für die Bürgerbeteiligung zur Verfügung stehen. Die KRE plant für diese Zwecke, gegebenenfalls 10 % ihrer Gesellschaftsanteile an der Betreibergesellschaft an die Bürgerbeteiligung zu verkaufen, so dass dann voraussichtlich folgendes Beteiligungsverhältnis bestehen würde: 30 % der Anteile an der Betreibergesellschaft bei der KRE, 30 % bei enwag, 30 % bei der Thüga sowie 10 % Bürgerbeteiligung.

- (d) Alle vorgenannten Beteiligungsquoten sind unverbindlich und können, wenn es zu einer Veräußerung von Geschäftsanteilen an die Thüga oder die Bürgerbeteiligung kommt, auch in anderer Höhe festgelegt werden. Rechte der Thüga oder der Bürgerbeteiligung auf Erwerb einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft werden durch diese Vereinbarung nicht begründet (kein Vertrag zugunsten Dritter, kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter).
- (e) Teil B § 8 bleibt unberührt.

- 4.3 Die Partner sind sich einig, dass die Finanzierung des Voraussichtlichen Kapitalbedarfs über eine Fremdfinanzierung (Projektfinanzierung) angestrebt wird. Über die Finanzierung der nötigen Eigenkapitalanteile werden die Partner eine gesonderte, ggf. zu beurkundende, Vereinbarung treffen. Voraussetzung für den Zutritt jeweils weiterer Gesellschafter gemäß vorstehendem § 4.2 ist die Aufbringung des auf seinen vorgesehenen Gesellschaftsanteil entfallenden Anteils am Voraussichtlichen Kapitalbedarf bzw. am bekannten Finanzierungsbedarf. Es gilt der Grundsatz, dass sich alle Gesellschafter an dem Aufwand der Betreibergesellschaft im Verhältnis ihres Anteiles laufend beteiligen.
- 4.4 Die Partner und die Betreibergesellschaft sind sich dabei einig, dass die Konditionen künftiger Gesellschafterdarlehen (insbesondere Zinssatz, Besicherung) für den betreffenden Darlehensgeber nicht schlechter sein dürfen als die Konditionen unter etwaigen an die Stelle von Gesellschafterdarlehen tretenden Fremdkapitalfinanzierungen und sind verpflichtet, alle gegebenenfalls für eine Anpassung der Konditionen der Gesellschafterdarlehen nötigen Vertragsänderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen.
- 4.5 Die Betreibergesellschaft wird eine Liquiditätsplanung erstellen, die Grundlage für weitere Kapitalmaßnahmen sein wird.
- 4.6 Soweit sich die Annahmen des Business Plan signifikant ändern, hat die Gesellschafterversammlung über die Änderung und Anpassung des Business Plan zu beschließen.

§ 5 Stromerzeugung und -vermarktung

- 5.1 Den Partnern ist bewusst, dass Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage den jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, einschließlich der noch einzuholenden Genehmigung nach BImSchG zu entsprechen hat, d.h. insbesondere der Strom genehmigungskonform zu erzeugen ist. Die Partner sind sich einig, dass dabei

die vergütungsrelevanten Kriterien des jeweils gültigen EEG bestmöglich berücksichtigt werden sollen.

- 5.2 Die Partner sind sich einig, dass für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung die Betreibergesellschaft den vom Windenergiepark erzeugten Strom nach näherer Maßgabe eines Dienstleistungsvertrages im Wege der Direktvermarktung vermarktet und zu diesem Zwecke das volle Zugriffsrecht auf die erzeugte Strommenge und -qualität hat.

§ 6 Dienstleistungen

- 6.1 Die Partner werden der Betreibergesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung zu marktüblichen Konditionen eigenes Erfahrungswissen, sowie nach Möglichkeit das Erfahrungswissen ihrer Gesellschafter und verbundener Unternehmen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Betreibergesellschaft erforderlich ist.

- 6.2 Hierzu streben die Partner an, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Betreibergesellschaft durch enwag zwischen ihnen und der Betreibergesellschaft die folgenden Verträge abzuschließen:

- (a) zwischen KRE und der Betreibergesellschaft:

Geschäftsbesorgungsvertrag für kaufmännische Dienstleistungen mit folgenden Aufgaben:

- Finanz- und Rechnungswesen / Buchhaltung
- Erstellung der Monats-, Quartal- und Jahresabschlüsse
- Erstellung der Geschäftsplanungen
- Berichtswesen
- Personalverwaltung
- Juristische Begleitung
- EDV-Vorbereitung und Durchführung

Geschäftsbesorgungsvertrag für die Steuerung bei der Planung, Errichtung und Betrieb des Windenergieparks mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung im Betrieb der Windenergieanlage
- Unterstützung im Bereich health & safety
- Verwaltung und Änderungen von Dokumentationen
- Durchführung von Optimierungen des Kraftwerksbetriebes
- Durchführung der Projektsteuerung für die Errichtung des Windenergieparks

- (b) zwischen enwag und der Betreibergesellschaft:

- Vertrag über die Direktvermarktung des im Windenergiepark erzeugten Stroms durch enwag

Die Öffentlichkeitsarbeit erbringt jeder Partner jeweils für sich. Die Partner stimmen sich bei anstehenden Veröffentlichungen und dergleichen vorab untereinander ab.

6.3 Alle Leistungen zwischen den Partnern und der Betreibergesellschaft erfolgen zu marktüblichen oder aus Sicht der Betreibergesellschaft günstigeren Konditionen.

§ 7 Anteilsübertragung

7.1 Soweit ein Partner nach diesem Konsortialvertrag (einschließlich insbesondere nach Teil B § 4.2) oder dem künftigen Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft seine Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft auf einen Dritten (einschließlich Thüga bzw. die Bürgerbeteiligung im Sinne von Teil B § 4.2) übertragen kann, darf er dies nur tun, wenn der Übertragungsempfänger in notariell beurkundeter Form in alle Rechte und Pflichten des übertragenden Partners unter diesem Konsortialvertrag (Teil B) ein- und diesem Konsortialvertrag (Teil B) als "Partner" beitrifft, mit Ausnahme der in Teil B § 7 geregelten Rechte und/oder Pflichten, die nur KRE bzw. enwag für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung treffen. Die übrigen Partner sind verpflichtet, auf Kosten des übertragenden Partners bzw. des Übertragungsempfängers gegebenenfalls am Eintritt bzw. Beitritt in der nötigen Weise mitzuwirken. Bis zu einem wirksamen Eintritt nach vorstehender Regelung steht der übertragende Partner für die pflichtgemäße Erfüllung aller Pflichten durch den Erwerber ein. Mit Eintritt in diesen Konsortialvertrag wird der übertragende Partner frei von allen Pflichten und Rechten aus diesem Konsortialvertrag, sofern er nicht an der Betreibergesellschaft beteiligt bleibt.

7.2 Der austrittswillige Partner ist verpflichtet, dies den anderen Partnern zeitnah schriftlich mitzuteilen und den verbleibenden Partnern ein Ankaufs- sowie ggf. Vorkaufsrecht nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages einzuräumen. Die Partner sind sich einig, dass im Zusammenhang mit Veräußerungen an Thüga und die Bürgerbeteiligung, wie in Teil B § 4.2 dargestellt, kein Ankaufs- oder Vorkaufsrecht besteht, und verzichten schon jetzt wechselseitig auf ihre insoweit gemäß dem künftigen Gesellschaftsvertrag bestehenden Ankaufs- oder Vorkaufsrechte.

§ 8 Konfliktlösung

8.1 Soweit eine Beschlussfassung über einen Beschlussgegenstand in zwei aufeinander folgenden Gesellschafterversammlungen nicht zustande kommt, kann jeder Partner zur Klärung der Situation und zum Versuch der Einigung ein Gespräch auf Konzernleitungsebene herbeiführen. Zustimmungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Konsortialvertrag bleiben unberührt.

8.2 An dem Gespräch nehmen teil:

- (a) Auf Seiten von KRE: der Vorsitzende oder Sprecher der Geschäftsleitung der Koehler Holding sowie der für das Projekt zuständige Geschäftsführer der KRE;
- (b) Auf Seiten von enwag: Geschäftsführung der enwag sowie der für das Projekt zuständige Geschäftsführer der enwag;
- (c) Auf Seiten etwaiger künftiger Gesellschafter der Betreibergesellschaft: je Gesellschafter bis zu zwei Personen auf Geschäftsführer- oder vergleichbarer Ebene, darunter der für das Projekt Zuständige.

Daneben können auf jeder Seite bis zu zwei weitere Personen (einschließlich externer Berater) teilnehmen. In dem Gespräch haben sich beide Seiten nach besten Kräften und in redlicher Weise zu bemühen, die Streitfragen zu klären und eine Einigung über den betreffenden Punkt herbeizuführen.

§ 9 Laufzeit, Kündigung

- 9.1 Dieser Konsortialvertrag wird für einen Zeitraum von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem enwag an der Betreibergesellschaft beteiligt wird, abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn er nicht von einem Partner mit einer Frist von zwölf Monaten zu seinem jeweiligen Enddatum gekündigt wird.
- 9.2 Während der Laufzeit dieses Konsortialvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Unberührt bleibt hiervon Teil B § 8.1 des Konsortialvertrages sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Konsortialvertrages gegenüber einem Partner liegt insbesondere dann vor, wenn
 - i. dieser Partner eine wesentliche Pflicht aus diesem Konsortialvertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von drei Monaten abstellt; oder
 - ii. die Geschäftsanteile dieses Partners nach Maßgabe des künftigen Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft eingezogen werden.

Jede Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem bzw. den anderen Partner zu erklären.

Kündigt ein Partner außerordentlich nach Teil B § 10 dieses Konsortialvertrages oder wird gegenüber einem Partner außerordentlich nach Teil B § 10 dieses Konsortialvertrages gekündigt, haben die anderen Partner (im Innenverhältnis nach Maßgabe ihrer Beteiligung) das Recht, vom kündigenden bzw. vom gekündigten Partner zu verlangen, dass dieser ihnen seine sämtlichen Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft verkauft. Die Höhe des Kaufpreises entspricht dem nach Maßgabe der Vorschriften des künftigen Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft zu ermittelnden (anteiligen) Verkehrswert der Geschäftsanteile, im Falle der außerordentlichen Eigenkündi-

gung durch den betreffenden Partner jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Abschlüsse.

Kündigt ein Partner aus wichtigem Grund im Sinne des Teil B § 10 dieses Konsortialvertrages oder wird gegenüber einem Partner außerordentlich nach Teil B § 10 dieses Konsortialvertrages gekündigt, hat er das Recht, von den anderen Partner als Gesamtschuldner durch schriftliche Erklärung zu verlangen, dass diese dem kündigenden bzw. gekündigten Partner seine sämtlichen Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft abkaufen. Die Höhe des Kaufpreises entspricht dem nach Maßgabe der Vorschriften des künftigen Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft zu ermittelnden (anteiligen) Verkehrswert der Geschäftsanteile, im Falle der außerordentlichen Eigenkündigung durch den betreffenden Partner jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Abschlüsse.

Die Partner sind verpflichtet, unverzüglich nach Zugang eines solchen Verlangens einen entsprechenden Kauf- und Abtretungsvertrag in der erforderlichen Form abzuschließen.

§ 10 Loyalitätsklausel

Die Partner verpflichten sich, die Durchführung dieses Konsortialvertrages nach Kräften und in redlicher Weise zu fördern und insbesondere ihre Stimmrechte und sonstigen Rechte als Gesellschafter der Betreibergesellschaft nur nach Maßgabe und im Geiste dieses Konsortialvertrages auszuüben und alles zu unterlassen, was dieses Ziel sowie den beabsichtigten Gegenstand der Betreibergesellschaft negativ beeinflussen könnte.

Teil C Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Änderungen von Anlagen zu dieser Vereinbarung sind auch ohne Änderung dieser Vereinbarung wirksam.
- 1.2 Die Partner haben gegenüber Außenstehenden (mit Ausnahme ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter und Gremien sowie Mitarbeitern von konzernangehörigen Gesellschaften und Beratern, die im Rahmen des Erforderlichen informiert werden können) Stillschweigen über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über alle Informationen zu bewahren, die ihnen im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zukommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Vereinbarung oder im Rahmen der üblichen Informationspolitik gegenüber Aufsichtsbehörden oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder vergleichbaren Maßnahme ein ande-

res Vorgehen erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht dauert für einen Zeitraum von drei Jahren auch über den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung an.

- 1.3 Soweit Bestimmungen dieser Vereinbarung oder im Einklang mit dieser Vereinbarung getroffene Entscheidungen der Umsetzung auf Ebene der Betreibergesellschaft bedürfen, ist jeder Partner verpflichtet, nach besten Kräften für die umgehende Umsetzung auf Ebene der Betreibergesellschaft zu sorgen.
- 1.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können oder enthält diese Vereinbarung eine unbeabsichtigte Lücke, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht. Die Partner werden in diesem Fall an Stelle der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke und gegebenenfalls rückwirkend eine angemessene wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Umfang von Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

§ 2 Vertragspartner, Ansprechpartner

Willenserklärungen oder sonstige Mitteilungen nach dieser Vereinbarung unterliegen, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form erforderlich ist, der Schriftform. § 127 Abs. 2 BGB findet Anwendung.

Allgemeine Projektkommunikation, Willenserklärungen und sonstige Mitteilungen sind an folgende Ansprechpartner zu richten:

Koehler Renewable Energy GmbH
Herrn Nicolas Christoph
Hauptstraße 2-4
77704 Oberkirch
Telefax: +49 7802 815645
E-mail: nicolas.christoph@koehlerpaper.com

Energie- und Wassergesellschaft mbH
Herrn Detlef Stein
Hermannsteiner Straße 1

35576 Wetzlar

Telefax:+49 6441 939 211

E-Mail: detlef.stein@enwag.de

Anlagen:

- Anlage 1: Pachtvertragsoption
- Anlage 2: Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie
- Anlage 3: Überblick über den geplanten Standort des Windenergieparks
- Anlage 4: Allgemeine Projektplanung
- Anlage 5: Satzung der Betreibergesellschaft
- Anlage 6: Business-Plan der Betreibergesellschaft
- Anlage 7: Budget-Vorprojekt bis Genehmigungsreife